

Beschwerden erwünscht! (1)

Wie Kindertageseinrichtungen Beschwerdeverfahren für Kinder umsetzen können

Dass Kindern Beteiligungsmöglichkeiten eingeräumt werden sollten, ist in Kindertageseinrichtungen inzwischen zu einem anerkannten pädagogischen Standard geworden. Partizipation ist aber gleichzeitig auch eine notwendige Voraussetzung für den Schutz von Kindern in Kitas. Diese Erkenntnis hat dazu geführt, dass in §45 SGB VIII der Nachweis strukturell verankerter Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten Bedingung für die Betriebserlaubnis wurde. Der folgende Artikel – erster Teil eines zweiteiligen Beitrags – skizziert, was es für Kindertageseinrichtungen bedeutet, Beschwerdeverfahren umzusetzen.

Seit dem 1. Januar 2012 heißt es in §45 SGB VIII:

§45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. [...]

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn [...]

3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen [...]

Damit stehen auch Kitas vor der Anforderung, konzeptionell nachzuweisen, dass und wie sie Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren implementiert haben. Dies bedeutet nicht nur eine gegenüber §8 SGB VIII (in dem Partizipation ja längst als verbindliche Anforderung formuliert war) nachdrücklichere Verpflichtung, Kinder zu beteiligen, sondern auch eine inhaltliche Präzisierung der Partizipationsrechte von Kindern. Sie haben nunmehr das verbrieftete Recht, nicht nur über die Gestaltung des gemeinsamen Alltags in der Einrichtung mitzuentcheiden, sondern sich auch über das Verhalten der pädagogischen Fachkräfte ihnen gegenüber zu beschweren. Das stellt pädagogische Fachkräfte vor große fachliche und persönliche Herausforderungen. Während

es ihnen in aller Regel selbstverständlich erscheint, das Verhalten von Kindern zu beobachten, zu bewerten und zu reglementieren, stehen sie nun vor der Aufgabe, dieses umgekehrt auch den Kindern zu ermöglichen.

(Nicht nur) sexuellen Missbrauch eindämmen

Diese rechtliche Konkretisierung der Partizipationsrechte von Kindern erfolgte durch das Bundeskinderschutzgesetz, das infolge der öffentlichen Debatte über unzählige Fälle sexuellen Missbrauchs (nicht nur) in der Heimerziehung verabschiedet wurde. Der neue §45 SGB VIII soll dazu beitragen, Gewalt – sei es körperliche, sexuelle, psychische oder verbale Gewalt – gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Institutionen zu verhindern und sie vor Übergriffen (nicht nur) der Erwachsenen zu schützen.

Dabei ist die offensichtliche körperliche und/oder sexualisierte Gewalt allerdings nur die Spitze des Eisbergs. Pädagogische Beziehungen stellen stets auch Machtverhältnisse dar. Pädagogische Fachkräfte haben immer Macht über Kinder, und sie können diese – selbst wenn sie es wollten – gar nicht gänzlich abgeben. Sie können lediglich versuchen, mit ihrer Macht verantwortungsvoll umzugehen und sie begrenzt mit den Kindern zu teilen (vgl. Knauer/Hansen 2010). Ulrich Bartosch spitzt diese Dimension von Pädagogik provokant zu, wenn er sagt, „dass jede Erziehung und jede Pädagogik zunächst unter dem Generalverdacht steht, als Machtmissbrauch angelegt zu sein und Unterdrückung zu betreiben. Will sie den Verdacht entkräften, muss die je konkrete Erziehung und die je allgemeine Pädagogik nachwei-

Foto: Klaus G. Kohn



Vor Machtmissbrauch schützen, Selbstwirksamkeit anregen: Die Beteiligung von Kindern ist gesetzlich vorgeschrieben

sen, wie sie Machtmissbrauch verhindert und Unterdrückung aufhebt.“ (Bartosch 2011, S. 126f.) Das dürfte ganz im Sinne Janusz Korczaks sein, der in den von ihm geleiteten Kinderheimen in Polen Kindergerichte einführte, vor denen sich auch die Erwachsenen verantworten mussten. Korczak bezeichnete sich als „konstitutionellen“ Pädagogen, „der den Kindern kein Unrecht tut, nicht weil er sie gern hat oder liebt, sondern weil eine Institution vorhanden ist, die sie gegen Rechtlosigkeit, Willkür und Despotismus des Erziehers schützt.“ (Korczak 1967, S. 353)

Die Einführung institutionalisierter Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren kann auch in Kindertageseinrichtungen die Machtausübung pädagogischer Fachkräfte (eventuell auch die älterer Kinder gegenüber jüngeren) begrenzen und kontrollieren und so Machtmissbrauch entgegenwirken. Damit die Kinder diese Verfahren auch im Extremfall nutzen können, wenn sie von körperlicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch bedroht oder betroffen sind, muss es zuvor für sie im Alltag der Einrichtung selbstverständlich sein, sich in Entscheidungen, die sie und die Gemeinschaft betreffen, einmischen und sich über subjektiv empfundene Übergriffe jeder Art beschweren zu dürfen. Ohne diese alltäglichen Erfahrungen von Selbstwirksamkeit und Respekt dürfte die Chance gering sein, dass Kinder in Kindertageseinrichtungen im Extremfall die vorhandenen Möglichkeiten sich zu beschweren nutzen.

Beschwerderechte strukturell verankern

Die weitestgehende strukturelle Verankerung von Partizipation in Kindertageseinrichtungen wird in Deutschland im Konzept „Die Kinderstube der De-

mokratie“ (Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2011) beschrieben. Dieses Konzept ermöglicht Kita-Teams in einer „Verfassungsgebenden Versammlung“ eine „Kita-Verfassung“ zu erarbeiten, in der die grundlegenden Selbst- und Mitbestimmungsrechte der Kinder sowie die Gremien und Verfahren, mittels derer sie diese Rechte wahrnehmen können, eindeutig geklärt sind. Dieses Instrument ist auch geeignet, Beschwerderechte und -verfahren strukturell zu verankern.

Ulrike Urban-Stahl, die die erste bundesweite Studie zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leitete, empfiehlt, die pädagogischen Fachkräfte bei der Implementierung von Beschwerdeverfahren einzubinden, sich zunächst mit den Rechten der Kinder als Basis für deren Sicherung durch Beschwerdeverfahren auseinanderzusetzen und die strukturellen und konzeptionellen Voraussetzungen in der Einrichtung zu beachten (vgl. Urban-Stahl 2013). Diese Kriterien erfüllt das Setting einer Verfassungsgebenden Versammlung, da sich hier die pädagogischen Fachkräfte über die jeweiligen Rechte, die sie den Kindern in ihrer jeweiligen Einrichtung zugestehen wollen, intensiv auseinandersetzen und im Konsens verständigen.

Urban-Stahl legt zudem nahe, den Kindern nicht nur einen, sondern möglichst mehrere, verschiedene Beschwerdewege zu eröffnen (ebd.). Das haben einige Kindertageseinrichtungen bei der Erarbeitung ihrer Kita-Verfassungen bereits vor der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes getan (beispielsweise das Kinder- und Familienzentrum „Die Arche“ in Hörstel/Westfalen, dessen Verfassung im Folgenden leicht verändert zitiert wird (vgl. Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2010).

Beschwerderechte und -verfahren können in Kita-Verfassungen an verschiedenen Stellen verankert

werden. So können die Fachkräfte den Kindern in Personalfragen nicht nur ein Mitspracherecht über die Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugestehen, sondern auch explizit ein Beschwerderecht festschreiben:

§ 19 Personal

(1) [...]

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindern Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlich zu äußern und anschließend

1. entweder über diese Beschwerden öffentlich mit den Kindern zu verhandeln und gegebenenfalls gemeinsam Konsequenzen zu beschließen oder
2. in ihrer Dienstversammlung über diese Beschwerden zu verhandeln, gegebenenfalls Konsequenzen zu beschließen und den Kindern die Ergebnisse ihrer Verhandlungen begründet mitzuteilen.

(Auszug aus einer Kita-Verfassung)

Mit dieser Formulierung übernehmen die Fachkräfte die Verantwortung dafür, Gelegenheiten zu schaffen, in denen Kinder mögliche Beschwerden über das Verhalten der pädagogischen Fachkräfte äußern können. Sie warten nicht ab, bis es ein Kind aus eigenem Antrieb schafft, eine Beschwerde vorzubringen, sondern stellen ihr eigenes Verhalten in den jeweiligen Beteiligungsgremien aktiv zur Diskussion.

Auch bezüglich des Umgangs mit Regeln kann den Kindern ein Beschwerderecht eingeräumt werden:

§ 10 Regeln

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Regelverletzung bezichtigt werden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,

1. dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf,
2. dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht ohne aus ihrer Sicht angemessene Gründe beschädigt werden darf,
3. [...]

(Auszug aus einer Kita-Verfassung)

Gremien und Verfahrensweisen

In Kita-Verfassungen wird regelmäßig geklärt, wie Regeln entstehen und wie mit Regelbrüchen umgegan-

gen wird. Dabei gibt es immer auch Regeln, die die Erwachsenen erlassen wollen und dann auch durchsetzen müssen. Gleichzeitig verweist eine solche Kita-Verfassung auch auf die Bereiche, in denen die Kinder an der „Gesetzgebung“ und der „Rechtsprechung“ mitwirken können. Das schließt auch ein, dass die Kinder die Fachkräfte zur Rechenschaft ziehen können, wenn diese gegen eine bestehende Regel verstoßen. Neben den ausgewiesenen Beschwerderechten, die in den allgemeinen Beteiligungsgremien (hier in den Gruppenkonferenzen und im Kinderparlament) wahrgenommen werden können, können in einer Kita-Verfassung auch explizite Beschwerdegremien und -verfahren festgelegt werden:

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der Kita [...] sind die Gruppenkonferenzen, das Kinderparlament und die Kindersprechstunde.

[...]

§ 4 Kindersprechstunde

(1) Die Kindersprechstunde findet einmal in der Woche statt.

(2) Während der Kindersprechstunde empfängt die Einrichtungsleitung alle Kinder, die ihr etwas mitteilen, Wünsche äußern oder Beschwerden vorbringen wollen.

(3) Die jeweiligen Kinder selbst oder die Einrichtungsleitung mit Zustimmung der jeweiligen Kinder können ein von den Kindern vorgebrachtes Thema einer Gruppenkonferenz, dem Kinderparlament oder der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Entscheidung vorlegen.

(Auszug aus einer Kita-Verfassung)

Eine solche Kindersprechstunde hat eine etwas andere Ausrichtung als die anderen Beteiligungsgremien, in denen es eher um Planungen und Entscheidungen geht, die die Gemeinschaft betreffen. In der Kindersprechstunde können auch einzelne Kinder das Gespräch mit der Einrichtungsleitung suchen. Solche Gremien sollten niedrigschwellig angelegt sein. Manche Kinder kommen zunächst nur deshalb in die Sprechstunde, weil es dort Kekse gibt. Später berichten sie vielleicht, was sie an diesem Tag erlebt haben. Aber sie äußern auch Ärger – über Dinge, die ihnen nicht gefallen, über andere Kinder oder auch über pädagogische Fachkräfte.

In einigen Einrichtungen führen auch die Bezugserzieherinnen regelmäßig Einzelgespräche mit den Kindern, etwa als Vorbereitung für ein Entwicklungsgespräch mit den Eltern oder im Rahmen der Arbeit mit einem Portfolio. Solche Gespräche können ebenfalls als Beschwerdeverfahren fungieren, wenn der Gesprächsleitfaden durch entsprechende Fragen erweitert wird: Gibt es etwas, das du mir sa-

gen willst? Was findest du besonders toll in der Kita? Was ist nicht so gut? Wen magst du hier gern? Gibt es auch jemanden, den du blöd findest?

Eine weitere Empfehlung von Urban-Stahl lautet, auch die Kinder in die Implementierung von Beschwerdeverfahren einzubeziehen. In der Hans-Georg Karg-Kindertagesstätte in Nürnberg wurden die Kinder befragt, was sie tun könnten, wenn ihnen im Kindergarten etwas nicht passt, wenn sie etwas ungerecht oder gemein finden würden. Die Kinder hatten u.a. die Ideen, zur Mama oder zu ihren Vertretern im Kinderbeirat der Einrichtung zu gehen und denen zu sagen, was ihnen nicht gefällt. Die Kinder zeigten hier auf, dass auch Eltern ein „Sprachrohr“ für Kinderbeschwerden sein können. Die Fachkräfte suchten daraufhin gemeinsam mit den Kindern das Gespräch mit den Eltern, um zu vereinbaren, dass sie etwaige Beschwerden der Kinder über Geschehnisse in der Kita dort gemeinsam mit ihren Kindern oder in deren Auftrag vorbringen.

In der Kita Rohdenhof in Hannover haben die Kinder regelmäßig Gelegenheit, ihre Anliegen und Beschwerden den von ihnen gewählten Repräsentanten im Kinderrat der Einrichtung vorzutragen. Die Delegierten halten dort in jeder Etage der Einrichtung einmal in der Woche eine Sprechstunde ab (vgl. Hansen 2008, S. 70f.).

Diese Beschwerdeverfahren können Kindertageseinrichtungen ihren strukturellen und konzeptionellen Bedingungen entsprechend kombinieren, variieren und ergänzen und gegebenenfalls in einer Kita-Verfassung strukturell verankern.

Beschwerden müssen öffentlich behandelt werden ...

Zur strukturellen Verankerung von Beschwerderechten und -verfahren gehört auch die Klärung der Frage, wie mit den vorgebrachten Beschwerden der Kinder umgegangen werden soll. Urban-Stahl weist darauf hin, dass Kinder Beschwerdeverfahren nur nutzen würden, wenn es sowohl für die Kinder als auch für die pädagogischen Fachkräfte „Vertrauen, Transparenz und Verlässlichkeit in Bezug auf die Beschwerdeverarbeitung“ (Urban-Stahl 2013, S. 22) gibt. „Für alle Beteiligten müssen die Regelungen bezüglich der zu erwartenden Abläufe, der in Kenntnis gesetzten Personen und die Konsequenzen einer Beschwerde nachvollziehbar, transparent und verbindlich sein. Alle Beschwerden müssen ernst genommen und bearbeitet werden“ (ebd.).

Viele pädagogische Fachkräfte äußern diesbezüglich, dass sie es bevorzugen, Beschwerden über ihr Verhalten unmittelbar mit den Kindern selbst zu bearbeiten. Sie bemühen sich, eine Atmosphäre zu schaffen, in der die Kinder sich direkt an sie wenden können, wenn ihnen etwas nicht gefällt. Sie er-

muntern sie, ihre eigene Meinung zu sagen – auch wenn sie sich gegen die von der Fachkraft soeben geäußerte Meinung richtet. Sie gestehen den Kindern gegenüber Fehler ein und entschuldigen sich, wenn sie sich unangemessen verhalten haben. Wenn Kinder solche Erfahrungen machen, wird das sicher dazu beitragen, dass sie es als „normal“ betrachten, dass auch Erwachsene sich falsch verhalten können und sie sich über deren Verhalten beschweren. Aber Beschwerdeverfahren, die auch im Extremfall nutzbar sein sollen, können nicht auf solch ein Vorgehen beschränkt bleiben, denn eine Täterin oder ein Täter wäre eine gänzlich ungeeignete Beschwerdestelle. Daher brauchen Beschwerdeverfahren stets ein gewisses Maß an einrichtungsinterner Öffentlichkeit.

In den oben zitierten Auszügen aus einer Kita-Verfassung haben die pädagogischen Fachkräfte verschiedene Wege einer öffentlichen Verarbeitung der Beschwerden in den jeweiligen Gremien beschrieben. Wenn über eine Beschwerde gemeinsam mit den Kindern öffentlich verhandelt wird, kann das beispielsweise so aussehen:

Im Bistro der Kita darf man nur frühstücken, wenn ein Platz am Tisch frei ist. So wurde es im Kinderparlament beschlossen. Als die Erzieherin Anja heute Morgen ins Bistro kam, waren alle Plätze besetzt. Sie trank dennoch schnell einen Kaffee im Stehen, aß dabei hastig ein halbes Brötchen und eilte wieder hinaus. Max, der währenddessen am Frühstückstisch saß, bringt Anjas Regelbruch später im Kinderparlament zur Sprache: „Wieso müssen wir eigentlich immer warten, bis im Bistro ein Platz frei ist, und die Großen frühstücken einfach im Stehen? Das ist ungerecht!“ Anja versteht die Empörung von Max und versucht, ihr Verhalten zu erklären: „Ich musste noch beim Maltisch mit aufräumen. Da hatte es eine Überschwemmung gegeben. Und dann wartete schon die Mama von Selim auf mich. Und weil ich so hungrig und durstig war und kein Platz frei war, habe ich schnell im Stehen gefrühstückt.“

Die Kinder haben nach Anjas Erklärung Verständnis für ihr Verhalten und finden, dass sie in diesem Fall die Regel ausnahmsweise brechen durfte. Sie beschließen sogar, für solche Notfälle im Bistro einen Barhocker aufzustellen, auf dem nur Erwachsene sitzen dürfen, wenn sie ganz schnell etwas essen und trinken müssen. Die Kinder nahmen in dieser Situation ihr in der Kita-Verfassung garantiertes Recht wahr, sich über einen ungerechtfertigten Regelbruch einer Fachkraft zu beschweren; und die Erwachsene nahm die Verpflichtung an, ihr Verhalten gegenüber den Kindern öffentlich zu rechtfertigen und es ihrer Bewertung auszusetzen. ■

Der zweite Teil folgt in der nächsten TPS-Ausgabe 10/2013, die am 12. Dezember 2013 erscheint.